



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Vermeintliche Gründe für die Talionsdeutung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Schon aus diesem Grunde würde der Beweis Lintzels nicht schlüssig sein. Aber die Talionsdeutung bietet ein selbständiges Interesse. Sie ist bisher nicht eingehender untersucht worden und soll daher nachgeprüft werden. Die Nachprüfung ergibt m. E. eine sehr hochgradige Unwahrscheinlichkeit.

a) Lintzel findet eine auffällige Übereinstimmung der Zahlen. Aber diese Übereinstimmung ist nicht unmittelbar in der Quelle gegeben, sondern wird erst von Lintzel durch zwei Annahmen hergestellt, die beide unwahrscheinlich sind. Nach Lintzel betrug die volksrechtliche Verhältniszahl ursprünglich 12:1. Er muß annehmen, daß damals die Rache an zwölf Laten zulässig war. Dann könnten die in c. 18 gegebenen Zahlen (1 + 7) nur durch zwei Umwandlungen entstanden sein: 1. durch die Umrechnung der Wergelder in dieselben Schillinge und die dadurch erzielte Gewinnung der neuen Verhältniszahl 8:1; 2. durch eine dieser neuen Verhältniszahl entsprechende Umwandlung der überlieferten Tötungszahl 12 in 1 + 7. Lintzel muß annehmen, daß die beiden Umwandlungen schon vor der Protokollierung des c. 18 vollzogen worden waren. Aber für die erste Umrechnung ergibt sich aus der Lex die Verneinung. Die Versammlung hat hinsichtlich der Bußen noch die frühere Relation 12:1 festgehalten. Deshalb ist es aber auch nicht glaublich, daß sie die zweite Umrechnung sprungweise vorweggenommen und wegen des neuen Schillings eine volksrechtlich überlieferte Zahl von 12 Tötungen durch eine neue Zahl 1 + 7 ersetzt hat, ohne diese Änderung irgendwie zu begründen. Eine solche stillschweigende Rechtsänderung wäre gar nicht verstanden worden. Ebenso scheint es mir sicher, daß, wenn die Versammlung die bisher geltende Tötungszahl 12 wegen des numismatischen Vorzugs durch die Zahl 8 ersetzt hätte, sie auch die neue Zahl 8 selbst genannt und nicht von 1 + 7 geredet hätte<sup>33)</sup>.

b) Lintzel meint, daß nur seine Deutung dem Wortlaute entspreche. Dies halte ich für einen Irrtum. Der Wortlaut spricht zugunsten der Grenzdeutung. Die Vorschrift des c. 18 soll ja für die Tötung eines Mannes beliebigen Standes gelten. Der Edeling ist nur ein Beispiel (ut puta). Die Verwandtschaftsgrenze galt für

<sup>33)</sup> Bei der germanischen Fehde war die Tötung des Täters selbst nicht wesentlich. Bei der Talionsdeutung wäre dieser Grundsatz durch die Nennung des Täters als Bestandteil der Zahl durchbrochen worden, bei der Grenzdeutung aber nicht.

jeden Stand und für jedes Wergeld. Deshalb war die Nennung von Stand oder Wergeld nicht notwendig. Dagegen wäre eine Talionsgrenze, wie sie Lintzel annimmt, für die verschiedenen Stände und Wergelder verschieden gewesen. Lintzel will ja aus der Tötungszahl das Wergeldverhältnis bestimmen. Bei einem solchen Inhalte wäre die kausale Mittelvorstellung des Edelingswergeldes nicht übergangen worden. Auch die Worte „et aliis“ passen nicht zu der Deutung Lintzels. Die Zahl wäre wegen ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt worden.

5. Weitere Bedenken ergeben sich dadurch, daß die Geltung jener angelsächsischen Rechtsnorm in dem Sachsen der Lex Saxonum in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Die Fehde des germanischen Rechts ist nach der allgemein angenommenen und sicher richtigen Lehre als ein Geschlechterkrieg zu denken<sup>34</sup>). Die Fehdehandlungen sind, wenn die Fehde überhaupt Platz greift, nicht auf das Maß desjenigen Schadens beschränkt, der zu der Fehde Anlaß gegeben hat. Der Talionsgedanke, wie er sich in der Bibel findet, fehlt unserem Rechte<sup>35</sup>).

Die Fehde ist nun in England und auf dem Kontinente allmählich eingeschränkt worden. In England ist die Beschränkung, wie die Eidesstelle zeigt und auch sonst hervortritt, auch durch den Talionsgedanken erfolgt (biblisches Vorbild?). Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich der Begriff der „vollen“ Rache ausbilden. Aber auch in England handelt es sich um eine späte Entwicklung. Die Norm der Eidesstelle stammt aus den Jahren 950—1050. Es kann davon gar keine Rede sein, daß wir in dieser Art Fehdebeschränkung eine altsächsische Norm vor uns haben, die die Angelsachsen aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Nur Parallelbildung könnte in Frage kommen. Aber es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich eine solche Parallelbildung innerhalb des sächsischen Stammes in seiner Heimat zur Zeit der Lex Saxonum

34) Vgl. für die fränkische Zeit Brunner, Handbuch I, § 22, II § 122, für die Folgezeit His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I 1920 S. 263 ff.

35) Vgl. z. B. Konrad Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte, V S. 52. Er redet von der allmählichen Beschränkung der Fehde und sagt: „Dafür freilich war nicht gesorgt, daß die Rache nicht weiterging, als für erlittene Verletzung und konnte hierfür auch nicht gesorgt sein, da das Talionsprinzip dem germanischen Rechte von Haus aus völlig fremd ist“ (die Hervorhebungen rühren von mir her).